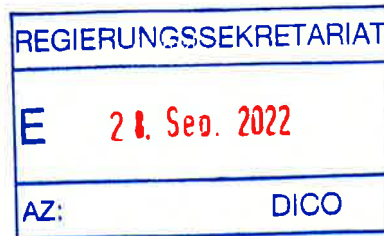




## Wasserversorgung liechtensteiner unterland

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz



Wasserversorgung  
Liechtensteiner Unterland e. G.  
Industriestrasse 36  
FL-9487 Gamprin/Bendern

Tel. +423 373 25 55  
info@wlu.li

Liecht. Landesbank  
Konto Nr. 205.531.07  
MwSt-Nr. 51.612  
Öffentlichkeitsregisteramt Vaduz  
FL-0001.012.638-6

Gamprin/Bendern, 27. September 2022 / geo



### **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG)**

Allgemein ist aus Sicht der WLU zu bemerken, dass die ganze Thematik nicht neu ist. Aus Sicht der WLU ist die Cybersicherheit bereits heute zentral.

In Art. 4 wird festgehalten, dass Betreiber wesentlicher Dienste geeignete und verhältnismässige Massnahmen zu treffen haben, um die Risiken zu bewältigen. Der Begriff der geeigneten Massnahmen taucht dabei in Abs. 1 und Abs. 2 auf. Da die Dienste direkt betroffen sind, wäre es wünschenswert, dass sie bei der Schaffung einer möglichen Verordnung im Rahmen von Art. 4 Abs. 4 einbezogen würden.

Bei den Erläuterungen zu Art. 10 wird erwähnt, dass die Aufgaben der Stabstelle Cyber-Sicherheit sowohl strategischer als auch operativer Natur sein werden und Tätigkeiten von der Überwachung der Anwendung des Gesetzes über die Vertretung Liechtensteins in Gremien im EWR bis zur Koordination einer MIS-Strategie umfassen. Dementsprechend wird die Sicherstellung der Einhaltung des Gesetzes in Art. 10 Abs. 1 festgelegt. Nicht erwähnt wird die Sensibilisierung, die bei der Cybersicherheit auf Grund der rasanten Entwicklung und der zunehmenden Bedeutung der Cybersicherheit absolut zentral ist. Die in Art. 4 genannten Risiken und die Definition entsprechender Massnahmen setzen eine entsprechende Sensibilisierung bei den Betreibern wesentlicher Dienste vor. In der Vorlage wird lediglich in Art. 5 Abs. 4 erwähnt, dass die Stabstelle Cyber-Sicherheit die Öffentlichkeit über konkrete Sicherheitsvorfälle unterrichten kann. Dies nachdem ein Vorfall eingetreten ist. Es wäre aus Sicht der WLU aber angezeigt, wenn die Aufgaben der Stabsstelle etwas ausgewogener definiert würden: neben der Überwachung der Einhaltung des Gesetzes sollte sie auch präventive Aufgabe der Sensibilisierung der Betreiber wahrnehmen. Eine solche Aufgabe der Sensibilisierung der Stabstelle sollte explizit in Art. 10 aufgenommen werden. In der Erläuterung zu Art. 10 wird bereits erwähnt, dass insbesondere die Betreiber wesentlicher

Dienste mit der Stabstelle Cyber-Sicherheit im engen Austausch in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen stehen würden. Die Sensibilisierung wird hier am Rande erwähnt. Aufgrund der Bedeutung der Sensibilisierung sollte sie jedoch als eine ausdrückliche Aufgabe in Art. 10 aufgenommen werden.

Bei Art. 21 der Vorlage sollte der Katalog der Verwaltungsübertretungen überdacht werden. Ebenso die Höhe der möglichen Bussen. Wie einleitend erwähnt, kommt der Cybersicherheit bereits heute eine zentrale Funktion zu. Sie ist somit im ureigenen Interesse der WLU. Deshalb erscheint sowohl der Katalog in Art. 21 wie auch die mögliche Höhe von Bussen als nicht angemessen.

Ein entsprechend detaillierter Katalog wird von der Richtlinie in dessen Art. 21 nicht gefordert. Art. 21 der Richtlinie spricht lediglich von allen "erforderlichen Massnahmen". Gewiss verlangt die Richtlinie, dass die Massnahmen "wirksam, angemessen und abschreckend" sein müssen. Dies sieht auch die Datenschutzgrundverordnung so vor (siehe Art. 83 DSGVO). Art. 21 der Vorlage sieht jedoch keine Kriterien vor, unter welchen Umständen eine Busse wirksam, angemessen und abschreckend ist, wie dies in Art. 83 Abs. 2 DSGVO der Fall ist. Deshalb sollte ein entsprechender Kriterienkatalog für die Bemessung der möglichen Bussen in Anlehnung an die DSGVO eingeführt werden (so z. B. die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit eines Verstosses, etwaige einschlägige frühere Verstösse, Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, usw.)

Der Bussenkatalog in Art. 21 der Vorlage (Abs. 1 Buchstabe a bis o) ist viel zu umfassend. Die Betreiber wesentlicher Dienste, und damit auch die WLU, nehmen eine für das Land wichtige Funktion wahr. Es ist selbstredend, dass diese Funktion nach bestem Wissen und Gewissen ausgeübt wird. Mit anderen Worten handelt es sich bei den Betreibern wesentlicher Dienste nicht um (irgendwelche) profitgierige Unternehmen, die auch dem Sanktionsregime der DSGVO zu Recht unterstellt sind. Hier besteht ein wichtiger Unterschied zur DSGVO, der auch viele unseriöse Unternehmen unterstellt sind. Ein Betreiber eines wesentlichen Dienstes ist ein seriöses Unternehmen. Denn ein Betreiber eines wesentlichen Dienstes stellt nach Art. 5 der Richtlinie 2016/1148 einen Dienst bereit, der für die Aufrechterhaltung kritischer gesellschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Tätigkeiten unerlässlich ist. So kann davon ausgegangen werden, dass die WLU als Betreiber eines wesentlichen Dienstes z. B. unter keinen Umständen eine Kontrolle nach Art. 13 erschweren, behindern oder verunmöglichen würde (siehe Buchstabe n). Auch die weiteren in Art. 21 Abs. 1 (Buchstabe a bis d, h bis k und n sowie o) genannten Möglichkeiten in Bezug auf Betreiber wesentlicher Dienste sollten überdacht werden. Vielmehr sollte die Prävention in den Vordergrund gestellt werden, wie oben erwähnt wurde.

Im Ergebnis sollte Art. 21 angepasst werden. Einerseits der Busskatalog und andererseits die Höhe der vorgeschlagenen Bussen. Obwohl die Wortwahl "wirksam, angemessen und wirksam" auch so in der DSGVO vorkommen, gibt es dennoch die erwähnten wichtigen Unterschiede zur DSGVO, die zu berücksichtigen sind.

Wir bitten Sie diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und die genannten Vorschläge bei der Schaffung des Gesetzes über Cybersicherheit gebührend zu berücksichtigen. Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland



.....  
Georg Matt, Geschäftsführer

Kopie ergeht an;

- die Gemeindevorsteher des FL-Unterlandes

